

## Behandlung von Brennern an 4 Armituren

§ 21. (1) Brenner, Druckminderventile und die anderen Armaturen sind gut instand zu halten und vor unnötiger Verschmutzung zu bewahren. Nach Möglichkeit sind für die Brenner Ablege- oder Aufhängevorrichtungen zu benutzen.

(2) Brenner und Druckminderventile sind bei längerer Arbeitsunterbrechung staubsicher unterzubringen und unter Verschluss zu halten; Brenner und Sauerstoffdruckminderventile dürfen nicht zusammen mit öl- und fetthaltigen Gegenständen und auch nicht an Stellen, an denen mit dem Vorhandensein von öl oder Fett zu rechnen ist, aufbewahrt werden. Brenngasschläuche sind vor dem Ablegen in Behälter zu entlüften.

(3) Kästen zum Aufbewahren angeschlossener Schweißgeräte und Schläuche, z. B. an fahrbaren Schweißeinrichtungen, müssen ausreichend große Öffnungen zur Durchlüftung haben. In geschlossene Behälter, z. B. Werkzeugkisten, dürfen angeschlossene Brenner nicht abgelegt werden.

## Gasschläuche

§ 22. (1) Gasschläuche müssen sicher (Bindedraht ist unzulässig) befestigt und lang genug sein (mindestens  $f > m$ ). Die Schweißflamme muß stets mindestens 3 m von der Gasentnahmestelle entfernt bleiben. Die Gasschläuche sind gegen Beschädigungen (überfahren, Knicken, Anbrennen) sowie gegen öl- oder Fettverunreinigung zu schützen und gut instand zu halten. — Auch kleine Beschädigungen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden (nicht mit Isolierband flicken!).

(2) Beim Arbeiten sollen die Schläuche nicht über die Schulter gelegt werden<sup>12)</sup>.

## Störungen am Brenner

§ 23. Bei Störungen, besonders beim Erlöschen der Brennerflamme, sind sofort die Gasabschlüsse am Brenner zu schließen. Versagt der Brenner mehrmals, ist er außer Betrieb zu setzen; auch ist dem Aufsichtführenden Meldung zu machen. Bei Verwendung von Entwicklergas dürfen solche Brenner erst wieder entzündet werden, nachdem Brenner, Azetylenleitung und Sicherheitsvorlage auf ordnungsmäßigen Zustand nachgeprüft und entlüftet sind. Die Bedienungsvorschriften der Lieferfirma sind zu beachten.

## Leere, fehlerhafte Flaschen

§ 24. (1) Ist der Flascheninhalt verbraucht, ist sofort das Verschlussventil gasdicht zu schließen. Auch die Verschlussmutter und die Schutzkappe sind sofort wieder aufzuschrauben.

(2) Beschädigte und undichte Glasflaschen sowie Flaschen, die gebrannt haben, einer Brandeinwirkung ausgesetzt gewesen sind oder eine Erwärmung durch Flammenrückschlag erlitten haben, sind aus dem Betrieb zu entfernen; bei der Rückgabe ist das Füllwerk oder der Verleiher entsprechend zu unterrichten.

## Sauerstoff-Leuchtgas.

§ 25. Wird mit Sauerstoff-Leuchtgas gearbeitet, ist die Gasleitung durch eine Sicherheitsvorlage zu sichern.

§ 26. Von Flaschenzerknallen und -explosionen sowie von Sauerstoffventilbränden ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde Meldung zu machen, auch wenn Personen nicht verletzt wurden. Die Beweisstücke sind aufzubewahren.

<sup>12)</sup> Bei über die Schulter gelegten Schläuchen besteht die Gefahr, daß bei nicht völlig gasdichtem Sauerstoffschlauch die Kleidung von Sauerstoff getränkt wird; auch können bei plötzlichen Körperbewegungen die Schläuche von den Anschlußstellen abgezogen werden.

## Elektroschweißen.

## Generatoren, Umformer, Einspanner.

§ 27. Lichtbogenschweißgeneratoren, Umformer und Umspanner (Transformatoren) müssen unabhängig vom Verwendungsort VDE 0540<sup>13)</sup> und 0541<sup>14)</sup> entsprechen. Sofern aus schweißtechnischen Gründen eine höhere Leerlaufspannung als 70 V eff. bei Wechselstrom oder 100 V bei Gleichstrom erforderlich ist, muß durch selbsttätige Schutzeinrichtungen oder Schutzschaltungen dafür Sorge getragen werden, daß die Spannung im Handbereich des Schweißers bei nicht gezündetem Bogen zumindest auf den für Handschweißung zulässigen Leerlaufhöchstwert herabgesetzt wird.

## Installationen auf der Netzseite.

§ 28. Auf der Netzseite dürfen die elektrischen Anschlüsse nur von einem Elektrofachmann eingerichtet oder verändert werden.

## Abschaltung.

§ 29. (1) Wenn an den Schweißgeräten Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden; oder wenn der Aufstellungsort verändert wird, müssen die Geräte durch Abschalten vom Netz vorher auch primärseitig; spannungsfrei gemacht werden.

(2) Wird ein ortsveränderliches Schweißgerät ohne Steckvorrichtung an das Netz angeschlossen, so ist an der Anschlußstelle ein Schalter anzuordnen, durch den alle Pole, die unter Spannung gegen Erde stehen, gleichzeitig abgeschaltet werden können.

## Kabel

§ 30. (1) Die Kabel sind im Betrieb und beim Transport gegen Beschädigungen (z. B. durch überfahren) zu schützen. Beschädigte Stellen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden.

(2) Bei zusammengesetzten Schweißkabeln ist für gutleitende Verbindung, genügende Sicherheit der Verbindung gegen mechanische Beanspruchungen und für ausreichende Isolation an den Verbindungsstellen zu sorgen. In engen Räumen (vgl. § 4 Abs. 4 Fußnote) ist auf einwandfreie Schweißkabel besonders zu achten. Vor dem Zusammensetzen (Kuppeln) von Schweißkabeln ist netzseitig abzuschalten.

## Elektrodenhalter

§ 31. (1) Der Handgriff und der Zangenhebel des Elektrodenhalters müssen aus zähem Isolierstoff bestehen oder damit umhüllt sein. Holz ist als Isolierstoff nicht zulässig.

(2) Während der Schweißpausen ist der Elektrodenhalter auf isolierender Unterlage abzulegen oder entsprechend aufzuhängen. Er darf nicht unter den Arm geklemmt oder sonst so gehalten werden, daß ein Strom durch den menschlichen Körper fließen kann.

## Enge und feuchte Räume

§ 32. (1) In engen (vgl. Fußnote § 4 Abs. 4) und feuchten Räumen darf mit Wechselstrom an der Elektrode nicht geschweißt werden.

(2) Bei Arbeiten in engen (vgl. Fußnote § 4 Abs. 4) und feuchten Räumen sind den Schweißern isolierende Unterlagen und Zwischenlagen zur Isolierung des Körpers gegen Fußboden, Wände, leitfähige Apparateile u. dgl. zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu benutzen.

<sup>13)</sup> Regeln für Gleichstrom-Lichtbogenschweißgeneratoren und Umformer.

<sup>14)</sup> Regeln für Lichtbogen-Schweißtransformatoren.